

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushalts-
gesetzes

Punkt 15 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 12: Nr. 12 a (§ 32 c)

Nr. 12a wird wie folgt gefaßt:

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12 a einzufügen:

"12a. Vor § 33 wird folgender § 32c eingefügt:

§ 32c Schonung und Verwendung des Grundwasserschatzes

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das nachhaltig erzielbare Wasserdargebot entnommen und eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden wird.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Die Entnahme von Grundwasser zu anderen Zwecken soll auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine Verwendung von Oberflächen-, Brauch oder Niederschlagswasser aus Gründen gesundheitlicher Vorsorge nicht möglich ist.

(3) Die Erlaubnis oder Bewilligung zur Grundwasserentnahme soll nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er mindestens die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen ergriffen hat, um eine sparsame Verwendung, Förderung, Weiterleitung und Verteilung des Wassers zu gewährleisten.

(4) Das Nähere regeln die Länder.

(5) Die Länder können allgemein oder für bestimmte Gebiete eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen nach Absatz 2 Satz 2 erheben. Das Aufkommen der Abgabe ist ausschließlich für Entschädigungen nach § 12 sowie für Maßnahmen der Abgabepflichtigen zu verwenden, die der sparsamen und planvollen Wasserverwendung dienen. Die Länder können bestimmen, daß der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Grundwasserabgabe gedeckt wird."

Begründung:

Der Vierte Teil des Gesetzes enthält bisher keine Bestimmung, welche den sparsamen Umgang mit dem Grundwasserschatz und dessen vorrangige Sicherung für die Bedürfnisse der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich vorschreibt. Mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung sollen wasserwirtschaftliche Prioritäten gesetzt und den Wasserbehörden die Erteilung von Auflagen zur sparsamen Wasserverwendung erleichtert werden. Ziel der neu eingefügten Bestimmungen ist es, das qualitativ besonders wertvolle Grundwasser langfristig nur noch dort zu verwenden, wo es aus Qualitätsgründen nicht ersetzt oder eingespart werden kann. Zugleich soll den Gefahren einer übermäßigen Grundwassernutzung mit ihren schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt entgegengewirkt werden.

Absatz 3 gibt den Wasserbehörden die Möglichkeit, den Nutzungsberechtigten Auflagen zu machen, die durch eine Verringerung von Leitungsverlusten oder eine bessere Nutzung des vorhandenen Wasserdargebots zu einer Senkung des Wasserverbrauchs und damit zur Sicherung des Grundwasserschatzes beitragen. Die Vorschrift ermöglicht es auch zu verlangen, daß bisher ungenutzt abgepumptes Grundwasser durch die Einrichtung von Versorgungsleitungen einer sinnvollen Verwendung zugeführt wird.

Absatz 5 räumt den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit ein, eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen einzuführen und dadurch auch einen ökonomischen Anreiz zum Umgang mit wertvollem Grundwasser zu schaffen. Dieser wirtschaftliche Anreiz ist schon deshalb erforderlich, weil die Eigenförderung von Grundwasser nur einen Bruchteil der Wasserbezugsgebühren der öffentlichen Versorgung kostet. Verschiedene Untersuchungen haben aber gezeigt, daß die Höhe des Wasserpreises ein entscheidender Faktor für die Einführung wassersparender Technologien ist. Die Erhebung einer ausreichend bemessenen Grundwasserabgabe könnte daher im Bereich der gewerblichen Eigenförderung erhebliche Substitutions- und Einsparungsprozesse auslösen. Die Abgabenhöhe könnte sich z.B. an dem Teil des Verkaufserlöses der öffentlichen Wasserversorgung orientieren, der üblicherweise auf die Gewinnungskosten (ohne Verteilung und Verwaltung) entfällt.

Als lenkende Sonderabgabe muß das Aufkommen der Grundwasserabgabe der Gesamtheit der Abgabepflichtigen zugute kommen. Dies wird dadurch sichergestellt, daß Satz 2 des Abs. 5 eine ausschließliche Zweckbindung in diesem Sinne vorsieht (was den Vorwegabzug des entstehenden Verwaltungsaufwandes bei entsprechender landesgesetzlicher Regelung nicht hindert).

Der Vorschlag der Bundesregierung, den sparsamen Umgang mit Wasser nur als Programmvorschrift in § 1a Abs. 2 aufzunehmen, ist unzureichend, da - von § 5 Abs. 1 Nr. 3 abgesehen - keine Instrumente zur wasserrechtlichen Umsetzung dieses Zieles vorgesehen werden.